

Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 17/3617 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Vormundschafts- und Be-
treuungsrechts**

- b) zu dem Antrag der Abgeordneten Sonja Steffen, Christine Lambrecht, Dr.
Peter Danckert, Sebastian Edathy, Petra Ernstberger, Dr. Edgar Franke,
Iris Gleicke, Dr. Eva Högl, Ute Kumpf, Burkhard Lischka, Caren Marks, Ma-
rienne Schieder (Schwandorf), Olaf Scholz, Christoph Strässer, Dr. Frank-
Walter Steinmeier und der Fraktion der SPD
– Drucksache 17/2411 –

**Änderung des Vormundschaftsrechts und weitere familienrechtliche Maß-
nahmen**

A. Problem

Zu Buchstabe a

Wie die vom Bundesministerium der Justiz (BMJ) einberufene Arbeitsgruppe „Familiengerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls – § 1666 BGB“ ermittelt hat, gibt die in der Amtsvormundschaft geübte Praxis Anlass zu Kritik: Der Verantwortung, insbesondere für die Person und nicht nur für das Vermögen des Mündels zu sorgen, werde vor allem aufgrund hoher Fallzahlen oftmals nicht in vollem Umfang entsprochen. Ziel des Entwurfs ist es, den persönlichen Kontakt des Vormunds zum Mündel und damit die Personensorge zu stärken.

Für das Betreuungsrecht weist die Evaluation des Zweiten Betreuungsrechtsänderungsgesetzes darauf hin, dass der persönliche Kontakt insbesondere von Be-

rufsbetreuern zu den Betreuten zurückgegangen ist und vom Gericht aufgrund der vereinfachten Abrechnung weniger intensiv überprüft wird. Mit dem Gesetzentwurf soll erreicht werden, dass der persönliche Kontakt zwischen Betreuern und Betreuten besser dokumentiert und vom Gericht stärker beaufsichtigt wird.

Zu Buchstabe b

Die Antragsteller bemängeln zum von der Bundesregierung am 8. Januar 2010 versandten Referentenentwurf zur Änderung des Vormundschaftsrechts, dieser greife nur Teile der von der BMJ-Unterarbeitsgruppe „Qualitätssicherung in Vormundschaft und Pflegschaft“ behandelten Themenkomplexe auf. Im Rahmen der von der Bundesregierung angekündigten Gesamtreform des Vormundschaftsrechts seien deshalb Ergänzungen und Änderungen erforderlich, vor allem um die Mündelinteressen stärker zu berücksichtigen und die Personensorgepflichten des Vormunds zu konkretisieren. Die vorgesehene Beschränkung der Fallzahlen in der Amtsvormundschaft sei zwar zu begrüßen; entsprechend der Empfehlung aus der amtsvormundschaftlichen Praxis sei jedoch eine für alle Formen der Vormundschaft geltende absolute Obergrenze von 40 Vormundschaften sinnvoll. Damit die geplante Neuregelung in der Praxis umgesetzt werden könne, müssten zudem erhebliche finanzielle Ressourcen bereitgestellt und die Zahl der qualifizierten Jugendamtsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter in diesem Bereich erheblich erhöht werden.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung. Unter anderem wird der Vorschlag des Bundesrates aufgegriffen, wonach eine vor Übertragung der Aufgaben des Amtspflegers oder des Amtsvormundes unterbliebene Anhörung des Kindes oder Jugendlichen unverzüglich nachzuholen ist. Die weiteren Änderungen enthalten vor allem inhaltliche Klarstellungen.

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/3617 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe b

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 17/2411 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Beibehaltung der geltenden Rechtslage.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/3617 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;
- b) den Antrag auf Drucksache 17/2411 abzulehnen.

Berlin, den 13. April 2011

Der Rechtsausschuss

Siegfried Kauder
(Villingen-Schwenningen)
Vorsitzender

Andrea Astrid Voßhoff
Berichterstatterin

Stephan Thomae
Berichterstatter

Sonja Steffen
Berichterstatterin

Jörn Wunderlich
Berichterstatter

Ingrid Hönlinger
Berichterstatterin

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts

– Drucksache 17/3617 –

mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses *
Geszentwurf der Bundesregierung	Geszentwurf der Bundesregierung
Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts	Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts
Vom ...	Vom ...
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	Artikel 1
Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs	Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs
Das Bürgerliche Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909, 2003 I S. 738), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Bürgerliche Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909, 2003 I S. 738), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Nach § 1793 Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:	1. Nach § 1793 Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
„(1a) Der Vormund hat mit dem Mündel persönlichen Kontakt zu halten. Er soll den Mündel in der Regel einmal im Monat in dessen üblicher Umgebung aufsuchen, <i>wenn nicht</i> im Einzelfall <i>andere</i> Besuchsabstände oder ein anderer Ort <i>erforderlich sind</i> .“	„(1a) Der Vormund hat mit dem Mündel persönlichen Kontakt zu halten. Er soll den Mündel in der Regel einmal im Monat in dessen üblicher Umgebung aufsuchen, es sei denn , im Einzelfall sind kürzere oder längere Besuchsabstände oder ein anderer Ort geboten .“
2. Dem § 1800 wird folgender Satz angefügt:	2. u n v e r ä n d e r t
„Der Vormund hat die Pflege und Erziehung des Mündels persönlich zu fördern und zu gewährleisten.“	
3. Nach § 1837 Absatz 2 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:	3. u n v e r ä n d e r t
„Es hat insbesondere die Einhaltung der erforderlichen persönlichen Kontakte des Vormunds zu dem Mündel zu beaufsichtigen.“	
4. Dem § 1840 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:	4. u n v e r ä n d e r t

* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
„Der Bericht hat auch Angaben zu den persönlichen Kontakten des Vormunds zu dem Mündel zu enthalten.“	
5. In § 1908b Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „erteilt“ die Wörter „oder den erforderlichen persönlichen Kontakt zum Betreuten nicht gehalten“ eingefügt.	5. u n v e r ä n d e r t
Artikel 2	Artikel 2
Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe	Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe
§ 55 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	§ 55 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Absatz 2 wird wie folgt geändert:	1. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
a) Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:	a) Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:
„Vor der Übertragung soll das Jugendamt das Kind oder den Jugendlichen zur Auswahl des Beamten oder Angestellten mündlich anhören, soweit dies nach Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder Jugendlichen möglich ist. Ein vollzeitbeschäftigter Beamter oder Angestellter, der nur mit der Führung von Vormundschaften oder Pflegschaften betraut ist, soll höchstens 50 und bei gleichzeitiger Wahrnehmung anderer Aufgaben entsprechend weniger Vormundschaften oder Pflegschaften führen.“	„Vor der Übertragung der Aufgaben des Amtspflegers oder des Amtsvormunds soll das Jugendamt das Kind oder den Jugendlichen zur Auswahl des Beamten oder Angestellten mündlich anhören, soweit dies nach Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder Jugendlichen möglich ist. Eine ausnahmsweise vor der Übertragung unterbliebene Anhörung ist unverzüglich nachzuholen. Ein vollzeitbeschäftigter Beamter oder Angestellter, der nur mit der Führung von Vormundschaften oder Pflegschaften betraut ist, soll höchstens 50 und bei gleichzeitiger Wahrnehmung anderer Aufgaben entsprechend weniger Vormundschaften oder Pflegschaften führen.“
b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.	b) u n v e r ä n d e r t
2. Folgender Absatz 3 wird angefügt:	2. Folgender Absatz 3 wird angefügt:

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>„(3) Die Übertragung gehört zu den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung. In dem durch die Übertragung umschriebenen Rahmen ist der Beamte oder Angestellte gesetzlicher Vertreter des Kindes oder Jugendlichen. <i>Er hat</i> den persönlichen Kontakt zu diesem zu halten sowie dessen Pflege und Erziehung nach Maß- <i>ahr</i>, dass die Amtsvormundin bzw. der Amtsvor- <i>gerlichen</i> Gesetzbuchs persönlich zu fördern und zu gewährleisten.“</p>	<p>„(3) Die Übertragung gehört zu den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung. In dem durch die Übertragung umschriebenen Rahmen ist der Beamte oder Angestellte gesetzlicher Vertreter des Kindes oder Jugendlichen. Amtspfleger und Amtsvormund haben den persönlichen Kontakt zu diesem zu halten sowie dessen Pflege und Erziehung nach Maßgabe des § 1793 Absatz 1a und § 1800 des Bürgerlichen Gesetzbuchs persönlich zu fördern und zu gewährleisten.“</p>
Artikel 3	Artikel 3
Inkrafttreten	Inkrafttreten
<p>Artikel 1 Nummer 3 und Artikel 2 dieses Gesetzes treten am [einsetzen: ein Kalenderjahr nach dem Tag der Verkündung] in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft.</p>	<p>Artikel 1 Nummer 3 und Artikel 2 dieses Gesetzes treten am [einsetzen: ein Kalenderjahr nach dem Tag der Verkündung] in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft.</p>

Bericht der Abgeordneten Andrea Astrid Voßhoff, Stephan Thomae, Sonja Steffen, Jörn Wunderlich und Ingrid Hönlinger

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 17/3617** in seiner 71. Sitzung am 11. November 2010 beraten und an den Rechtsausschuss zur federführenden Beratung sowie an den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Mitberatung überwiesen. Die Vorlage auf **Drucksache 17/2411** hat der Deutsche Bundestag in seiner 55. Sitzung am 8. Juli 2010 beraten und ebenfalls an den Rechtsausschuss zur federführenden Beratung sowie an den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Mitberatung überwiesen. Auf seiner 93. Sitzung am 24. Februar 2011 hat der Deutsche Bundestag beide Vorlagen nachträglich auch an den Innenausschuss zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Innenausschuss** hat beide Vorlagen in seiner 38. Sitzung am 13. April 2011 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/3617 sowie mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 17/2411.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat die Vorlage auf Drucksache 17/3617 in seiner 37. Sitzung am 13. April 2011 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs mit Änderungen. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD, den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Ausschussdrucksache 17(13)94 [17(6)87] anzunehmen. In derselben Sitzung hat der Ausschuss die Vorlage auf Drucksache 17/2411 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und DIE LINKE. bei

Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Rechtsausschuss** hat beide Vorlagen in seiner 32. Sitzung am 15. Dezember 2010 anberaten und beschlossen, eine öffentliche Anhörung durchzuführen, die in seiner 38. Sitzung am 23. Februar 2011 stattgefunden hat. An dieser Anhörung haben folgenden Sachverständige teilgenommen:

Joachim Beinkinstadt	Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) e. V., Heidelberg
Prof. Dr. jur. Birgit Hoffmann	Hochschule Mannheim, Fakultät für Sozialwesen
Dr. Thomas Meysen	Vorsitzender des Fachausschusses I „Organisations-, Finanzierungs- und Rechtsfragen“ der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe AGJ, Berlin
Bernd Mix	Stadtjugendamt Osnabrück
Helmut Schindler	Justitiar und Abteilungsleiter der Katholischen Jugendfürsorge der Diözese Regensburg e. V.
Prof. Dr. jur. Hildegund Sünderhauf-Kravets	Evangelische Hochschule Nürnberg, Fakultät für Sozialwissenschaften
Prof. Dr. Barbara Veit	Georg-August-Universität Göttingen, Juristische Fakultät, Institut für Privat- und Prozessrecht, Vertreterin des Deutschen Familiengerichtstags
Hon.-Prof. Dr. Dr. h. c. Reinhard Wiesner	Freie Universität Berlin, Fachbereich Erziehungswissenschaft und Psychologie

Hinsichtlich des Ergebnisses der Anhörung wird auf das Protokoll der 38. Sitzung vom 23. Februar 2011 mit den anliegenden Stellungnahmen der Sachverständigen verwiesen.

Die **Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände** hat im Vorfeld der Anhörung zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen und hinsichtlich der vormundschaftsrechtlichen Regelungen kritisiert,

diese griffen erheblich in das kommunale Selbstverwaltungsrecht ein und führten bei den Kommunen zu einem erheblichen finanziellen Mehraufwand, weshalb der Gesetzentwurf nach Artikel 104a Absatz 4 Grundgesetz der Zustimmung des Bundesrats bedürfe. Was die betreuungsrechtlichen Regelungen des Gesetzentwurfs anbelange, so entsprächen sie grundsätzlich bereits dem geltenden Recht.

Zu dem Gesetzentwurf lag dem Rechtsausschuss eine Petition vor.

Der Rechtsausschuss hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/3617 in seiner 45. Sitzung am 13. April 2011 abschließend beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung. Die vorgeschlagenen Änderungen entsprechen einem Änderungsantrag, der von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP im Rechtsausschuss eingebracht und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD angenommen wurde.

Der Rechtsausschuss hat in derselben Sitzung ferner den Antrag auf Drucksache 17/2411 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Antrag abzulehnen.

Die **Fraktion der SPD** forderte eine Fallzahlbegrenzung auf 40 Vormundschaften, da die Zahl 50 von den Sachverständigen in der Anhörung als absolute Obergrenze bewertet und mehrheitlich eine geringere Zahl als sinnvoll angesehen worden sei. Anstatt zwingende monatliche Kontakte zwischen Vormund und Mündel zu verlangen, sei mehr Einzelfallbezug erforderlich, weshalb ein Kontakt mindestens einmal im Vierteljahr ausreiche. Ein sofortiges Inkrafttreten sämtlicher Neuerungen sei für die zuständigen Behörden nicht zumutbar, weshalb einem gestuften Inkrafttreten entsprechend ihrem Änderungsantrag der Vorzug zu geben sei.

Die **Fraktion der SPD** hat einen Änderungsantrag im Rechtsausschuss eingebracht, der folgenden Wortlaut hatte:

Der Ausschuss wolle beschließen:

Der Bundestag wolle beschließen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/3617 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Der Nummer 1 wird folgende Nummer 0 vorangestellt:

‘0. § 1791a Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„Vor der Übertragung der Vormundschaft auf ein Mitglied oder einen Mitarbeiter des Vereins soll der Verein das Kind oder den Jugendlichen mündlich anhören, soweit dies nach Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder Jugendlichen möglich ist. Jeder Vormund darf bis zu 40 Vormundschaften führen, es sei denn, die verantwortungsvolle Führung der Vormundschaften gebietet eine geringere Fallzahl.“

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 4.‘

b) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. § 1793 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Der Mündel soll je nach Stand seiner Entwicklung bei der Entscheidung der ihn betreffenden Angelegenheiten durch den Vormund beteiligt sein.“

bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

cc) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Der Vormund hat zur Wahrnehmung seiner Rechte und Pflichten nach Absatz 1 mit dem Mündel regelmäßig persönlichen Kontakt zu halten. Inhalt, Umfang und Ort des Kontakts bestimmen sich danach, was dem Wohl des Mündels am besten entspricht. Der persönliche Kontakt muss jedoch mindestens einmal im Vierteljahr stattfinden.“‘

c) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Nach § 1837 Absatz 2 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Es hat insbesondere die Förderung von Pflege und Erziehung des Mündels durch den Vormund, die Einhaltung des persönlichen Kontakts sowie die Beachtung der Fallobergrenze nach § 1791a Absatz 3 Satz 3 Bürgerliches Gesetzbuch und § 55 Absatz 2 Satz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zu beaufsichtigen.“‘

2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

Nummer 1 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) Satz 2 wird aufgehoben und Satz 3 wie folgt gefasst:

„Ein vollzeitbeschäftigter Beamter oder Angestellter, der nur mit der Führung von Vormundschaften oder Pflugschaften betraut ist, darf bis zu 40 Vormundschaften führen, es sei denn, die verantwortungsvolle Führung der Vormundschaften gebietet eine geringere Fallzahl.“

3. Artikel 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Artikel 3

Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

In § 160 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der Fassung der Bekanntmachung vom (BGBl. ...), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach dem Wort „Eltern“ die Wörter „oder den Vormund“ eingefügt.

4. Der bisherige Artikel 3 wird Artikel 4 und wie folgt gefasst:

„Artikel 4

Inkrafttreten

Artikel 1 Nummer 3 und Artikel 2 dieses Gesetzes treten am ... (einsetzen: „neun Monate nach dem Tag der Verkündung) in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft.“

Begründung

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Die im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehene Verpflichtung des Jugendamts zur Anhörung des Mündels vor Übertragung der Aufgaben des Vormunds auf einen einzelnen Mitarbeiter soll im Interesse der Mündel auf den Vormundschaftsverein erstreckt werden.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Mündelinteressen sollen bei Anordnung und Führung der Vormundschaft stärker berücksichtigt werden. Dies gilt für die Auswahl des Vormunds wie für die Führung der Vormundschaft. Das Mündel soll je nach Stand seiner Entwicklung bei der Entscheidung der ihn betreffenden Angelegenheiten durch den Vormund beteiligt sein. Dies entspricht auch einer Forderung der BMJ-Unterarbeitsgruppe „Qualitätssicherung in Vormundschaft und Pflugschaft“.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Flexibilisierung der im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehenen Verpflichtung zur monatlichen Kontaktaufnahme entspricht der in der Anhörung mehrheitlich vertretenen Auffassung, dass genaue Vorgaben zu Ort und Häufigkeit der Kontakte zwischen Vormund und Mündel nicht zielführend seien. Die konkrete Ausgestaltung der vormundschaftlichen Führung soll vielmehr in der Verantwortung des Vormunds verbleiben, der diese am Wohl des Mündels zu orientieren habe. In der Anhörung wurde zudem deutlich, dass die Notwendigkeit und das Bedürfnis nach Kontakt je nach individueller Fallgestaltung völlig unterschiedlich sein kann. Um zu gewährleisten, dass der Vormund von Veränderungen in der Lebenssituation des Mündels Kenntnis erlangt, sollte jedoch eine Mindestanzahl der Kontakte in Form eines vierteljährlichen Kontakts gesetzlich festgeschrieben werden.

Zu Buchstabe c

Um die Einhaltung der Fallobergrenzen zu gewährleisten, sollte sich die Aufsicht des Familiengerichts auf diesen Punkt erstrecken.

Zu Nummer 2

Von allen Sachverständigen wurde die Fallzahlbegrenzung als dringend erforderlich begrüßt. Entsprechend der Empfehlung aus der amtsvormundschaftlichen Praxis ist jedoch eine Obergrenze von 40 Amtsvormundschaften geboten. Die im Gesetzentwurf der Bundesregierung als Soll-Vorschrift vorgesehene Begrenzung reicht nicht aus. Gebietet die Gesamtschau der einem Vormund übertragenen Vormundschaften im Einzelfall eine geringere Anzahl von Vormundschaften, so ist dem Rechnung zu tragen.

Zu Nummer 3

Nur den Eltern und nicht dem Vormund steht nach § 160 Absatz 1 Satz 1 und 2 FamFG ein Anhörungsrecht zu. Der Vormund soll wie die Eltern bei der Wahrnehmung seiner Rechte zum Schutz der Kinder gestärkt werden.

Zu Nummer 4

Die gespaltene Inkrafttretensregelung im Gesetzentwurf der Bundesregierung führt dazu, dass die Verpflichtung des Vormunds zum monatlichen Kontakt bereits am Tag nach der Verkündung, die Fallzahlbegrenzung jedoch mit Rücksicht auf die Jugendämter erst ein Jahr später in Kraft treten soll, damit diese Zeit haben, die erforderliche Personalaufstockung zu gewährleisten. Dieser Widerspruch kann auch nicht dadurch aufgelöst werden, dass Verstöße gegen die Kontaktpflicht innerhalb des Übergangszeitraums von einem Jahr nicht sanktioniert werden. Die von uns

vorgesehene am Wohl des Mündels orientierte flexiblere Ausgestaltung der Kontaktpflicht erlaubt eher ein Auseinanderfallen des Inkrafttretens. Mit Blick darauf, dass die Jugendämter seit geraumer Zeit von der Absicht der Fallzahlbegrenzung Kenntnis haben, soll die Regelungen zur Fallzahlbegrenzung und deren Beaufsichtigung durch das Familiengericht bereits neun Monate nach der Verkündung in Kraft treten.

Der Änderungsantrag der **Fraktion der SPD** wurde im Rechtsausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Die **Fraktion DIE LINKE.** führte aus, auch sie sei der Auffassung, dass ein sofortiges Inkrafttreten des Gesetzes wegen des erheblichen Umsetzungsbedarfes bei den betroffenen Stellen nicht sinnvoll sei. Weiterhin sei unklar, wie die Kommunen die Umsetzung, die mit einem erheblichen Personalzuwachs einhergehen werde, finanziell bewältigen sollten. Vor diesem Hintergrund handele es sich nach Auffassung der Fraktion DIE LINKE. um ein zustimmungspflichtiges Gesetz.

Die **Fraktion DIE LINKE.** hat einen Änderungsantrag im Rechtsausschuss eingebracht, der folgenden Wortlaut hatte:

Der Ausschuss wolle beschließen:

Der Bundestag wolle beschließen, den Gesetzesentwurf auf Drucksache 17/3617 mit folgenden Maßnahmen, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. In der Eingangsformel werden nach dem Wort „hat“ die Wörter „mit Zustimmung des Bundesrates“ eingefügt.

2. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Mündel“ die Wörter „sowie die persönliche Förderung und Gewährleistung von Pflege und Erziehung des Mündels durch den Vormund“ eingefügt.

b) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„Dem § 1840 Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Der Bericht hat auch Angaben zu den persönlichen Kontakten des Vormundes mit dem Mündel sowie über die persönliche Förderung und Gewährleistung von Pflege und Erziehung des Mündels durch den Vormund zu enthalten. Etwaige Hilfepläne nach § 36 Absatz 2 Satz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sind dem Bericht beizufügen.“

c) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 4a eingefügt:

„4a. Nach § 1901 Absatz 3 Satz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Der Betreuer hat mit dem Betreuten regelmäßig persönlichen Kontakt zu halten.“

3. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Vor der Übertragung hat das Jugendamt das Kind oder den Jugendlichen zur Auswahl des Beamten oder Angestellten mündlich anzuhören, soweit dies nach Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder Jugendlichen möglich ist. Ein vollzeitbeschäftigter Beamter oder Angestellter, der mit der Führung von Vormundschaften oder Pflegschaften betraut ist, darf höchstens 40 solcher führen. Die Beamten und Angestellten sollen sozialpädagogische Fachkräfte sein. Bestehendes Personal ist entsprechend zu qualifizieren.“

b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.

b) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. Folgender Absatz 4 wird angefügt:

(4) Fachkräfte, die Aufgaben des Jugendamtes als Sozialleistungsträger wahrnehmen, sind von der Führung der Beistandschaft, der Amtspflegschaft und der Amtsvormundschaft ausgeschlossen.“

4. Artikel 3 wird wie folgt gefasst:

„Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... [einsetzen: ein Kalenderjahr nach dem Tag der Verkündung] in Kraft.“

Begründung

Zu Nummer 1

Der Gesetzesentwurf zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts ist gemäß Artikel 104a Absatz 4 des Grundgesetzes zustimmungsbedürftig. Gemäß dieser Vorschrift bedürfen Bundesgesetze der Zustimmung des Bundesrates, die Pflichten der Länder zur Erbringung von Geldleistungen, geldwerten Sachleistungen oder vergleichbaren Dienstleistungen gegenüber Dritten begründen und von den Ländern als eigene Angelegenheit oder nach Art. 104a Abs. 3 Satz 2 GG im Auftrag des Bundes ausgeführt werden, wenn daraus entstehende Ausgaben von den Ländern zu tragen sind.

Die Bundesregierung geht davon aus, dass es sich bei der Einführung einer Fallobergrenze für die Anzahl von Vormundschaften und Pfllegschaften nicht um die Verpflichtung zu einer „vergleichbaren Dienstleistung“ in diesem Sinne handelt, weil die Vormundschaft von Amts wegen - auch gegen den Willen der Beteiligten - angeordnet werden könne (BT-Drs. 17/3617, Anlage 4, Stellungnahme der Bundesregierung, Seite 13). Dabei verkennt sie aber, dass in Anbetracht der im Gesetzentwurf zur Änderung des Grundgesetzes in der Einzelbegründung zu Artikel 104a Absatz 4 GG, BT-Drs. 16/813 auf Seite 18 genannten anderen Beispiele für eine „vergleichbare Dienstleistung“, wie Aufnahmeeinrichtungen für Asylbewerberinnen und -bewerber, Freiwilligkeit nicht erforderlich ist und von Art. 104a Abs.4 GG auch staatlich angeordnete Dienstleistungen erfasst werden (Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Bundestags vom 3.3.2011, WD 3 - 3000-076/11, S.4). Eine Vergleichbarkeit der Dienstleistung mit Geld- und Sachleistungen ist vielmehr gegeben, wenn sie „unter vergleichbar engen Voraussetzungen“ wie diese „einem Dritten Vorteile gewährt oder sonstige Maßnahmen gegenüber Dritten veranlasst, die zu einer erheblichen Kostenbelastung der Länder führen“ (BT-Drs. 16/813, S. 18). Die Voraussetzungen für die Anordnung der Vormundschaft oder Pfllegschaft sind durch die §§ 1773, 1791b und 1791c BGB geregelt. Bestellt das Familiengericht das Jugendamt gemäß §§ 1789, 1791b BGB zur Vormundin oder zum Vormund bzw. tritt die gesetzliche Amtsvormundschaft gemäß § 1791c BGB ein, bleibt dem Jugendamt kein Ermessen hinsichtlich der Frage der Annahme der Vormundschaft. Durch den zu ändernden § 55 Abs. 2 Satz 2 Achten Buch Sozialgesetzbuch würde die Ausgestaltung der Vormundschaft insbesondere hinsichtlich der einzusetzenden Personalmittel eng vorgegeben (Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Bundestags vom 3.3.2011, WD 3 - 3000-076/11, S.5).

Zudem ist die Bundesregierung der Auffassung, dass der Inhalt, der bei der Vormundschaft zu leistenden Tätigkeit nicht verändert wird, und daher eine neue Pflicht, wie für eine Zustimmungsbedürftigkeit nach Art. 104a Abs. 4 GG erforderlich wäre, nicht begründet würde (BT-Drs. 17/3617, Anlage 4, Stellungnahme der Bundesregierung, S.13). Der Sinn und Zweck des Art. 104a Abs. 4 GG, nämlich die Interessen der Länder bei kostenauslösenden Gesetzesprojekten zu schützen, gebietet es aber, dass eine Zustimmungspflicht auch bei Änderungsgesetzen besteht, die die Leistungspflicht der Länder erheblich ausweiten (Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Bundestags vom 3.3.2011, WD 3 - 3000-076/11, S.6; Hellermann in von Mangoldt/Klein/Starck, Grundgesetz Kommentar (Fn.4), Art. 104a Rn. 103). Die Bun-

desregierung geht von einer Verdoppelung (BT-Drs.17/3617, S.2), der Bundesrat sogar von einer Vervierfachung (BT-Drs. 17/3617, Anlage 3, Stellungnahme des Bundesrates, S.11) der bisherigen Kosten aus, so dass unstreitig ist, dass eine solche erhebliche Ausweitung der Leistungspflicht gegeben ist.

Da das Grundgesetz im Bereich des Vormundschaftsrechts keine besondere Zuweisung vornimmt, wird der, nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung nunmehr eine Fallobergrenze einführende § 55 des Achten Buches Sozialgesetzbuch nach Art. 84 GG, wie es Art. 104a Abs.4 GG erfordert, durch die Länder ausgeführt.

Zu Nummer 2

Zu a) (Artikel 1 Nummer 3)

Nach der im Gesetzentwurf der Bundesregierung in Artikel 1 Nummer 3 vorgenommenen Erweiterung des § 1837 Absatz 2 BGB soll für das Familiengericht verdeutlicht werden, dass sich die von ihm auszuübende Aufsicht über die Amtsführung der Vormundin und des Vormundes insbesondere auch auf die mit dem Mündel unterhaltenen Kontakte bezieht. Zur Anpassung der Aufsichtspflicht an die geänderten bzw. konkretisierten Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Vormundschaft ist aber auch die persönliche Förderung und Gewährleistung von Pflege und Erziehung des Mündels in § 1837 Absatz 2 BGB aufzunehmen. Indem Nummer 2 a) des Antrags diese erforderliche Ergänzung vornimmt wird auch die Beaufsichtigung der durch Artikel 1 Nummer 2 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung in § 1800 BGB aufgenommenen Pflicht zur Pflege und Erziehung durch das Familiengericht sichergestellt.

Zu b) (Artikel 1 Nummer 4)

Korrespondierend mit der gerichtlichen Aufsichtspflicht muss auch die Berichtspflicht der Vormundin und des Vormundes an das Familiengericht erweitert werden. Für eine umfassende Einschätzung der persönlichen Lebensumstände des unter Vormundschaft stehenden Minderjährigen durch das Gericht ist die Erwähnung der Kontakttermine nicht ausreichend. Erforderlich ist vielmehr die Beschreibung der bei den Treffen gewonnenen Erkenntnisse sowie der Maßnahmen, die getroffen wurden, um bestehenden Missständen und Fehlentwicklungen entgegen zu wirken. Um die Darstellung der Tätigkeit der Vormundschaft im Hinblick auf die Förderung und Gewährleistung von Pflege und Erziehung im Bericht sicherzustellen, wird der Gesetzentwurf der Bundesregierung um diesen Punkt ergänzt.

Damit das Familiengericht außerdem in die Lage versetzt wird, die Wirksamkeit seiner bei Gefährdung des Kindeswohls ausgesprochenen Gebote, öffentliche Hilfen, wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen (§ 1666 Absatz 3 Nummer 1 BGB), überprüfen zu können und außerdem das Zusammenwirken aller Beteiligten sicherzustellen, wird die Beifügung etwaiger Hilfepläne zu dem Bericht an das Gericht geregelt. Die Hilfepläne nach § 36 Absatz 2 Satz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch werden vom Jugendamt gemeinsam mit den Personenberechtigten bzw. Vormündern und Vormünderinnen und dem Kind oder Jugendlichen erstellt und beinhalten ein Kinderschutzkonzept mit Feststellungen über den Bedarf, die zu gewährende Art der Hilfe sowie die notwendigen Leistungen.

Zu c) (Artikel 1 Nummer 4a)

Mit der ausdrücklichen Aufnahme des persönlichen Kontakts in § 1901 BGB, der den Umfang der Betreuung und die Pflichten der Betreuerin und des Betreuers regelt, soll dessen besondere Bedeutung auch im Rahmen der Betreuung weiter in den Vordergrund gestellt und sicher gestellt werden, dass ein solcher auch regelmäßig stattfindet. Nach dem Bericht des Instituts für Sozialforschung und Gesellschaft von 2009 über die vom Bundesjustizministerium in Auftrag gegebene Evaluation des Zweiten Betreuungsrechtsänderungsgesetzes ist der persönliche Kontakt zwischen betreuer und betreuer Person aufgrund von Veränderungen im Vergütungssystem in den letzten Jahren stark zurückgegangen. Durch ein deutliches Signal an die Praxis soll dieser Entwicklung mit der vorgenommenen Gesetzesänderung entgegen gewirkt werden.

Um aber Flexibilität je nach Bedarfslage zu ermöglichen wird weder eine Regelbesuchszeit noch ein Regelbesuchsort vorgegeben. Zwar sollen Betreuerinnen und Betreuer sich ebenso ein genaues Bild von den persönlichen Lebensumständen der zu betreuenden Person wie Vormünderinnen und Vormünder im Hinblick auf ihr Mündel verschaffen. Jedoch besteht bei betreuten Personen, bei denen es sich überwiegend um ältere demenzkranke Menschen handelt, eine andere Gefahren- und Bedarfslage als bei Minderjährigen, die eine flexiblere Handhabung der Kontaktabstände und des Kontaktorts erlaubt.

Nach dem Bericht kommt es in der Mehrheit der Fälle zudem tatsächlich zu einem monatlichen Kontakt, so dass es gerechtfertigt erscheint, eine gesetzliche Konkretisierung zu unterlassen.

Zu Nummer 3

Zu a) (Artikel 2 Nummer 1)

Die im Gesetzesentwurf der Bundesregierung vorgesehene Einführung einer Anhörung des Mündels vor Übertragung der Vormundschaft oder Pflegschaft durch das Jugendamt auf eine einzelne Mitarbeiterin oder einen einzelnen Mitarbeiter dient dem Ziel, die Interessen des Mündels und seinen Einfluss auf das Verfahren zu stärken und ist daher zu begrüßen. Um aber - bei entsprechender Reife des Mündels - tatsächlich eine Verpflichtung des Jugendamtes zu begründen, wird die im Gesetzesentwurf vorgesehene „Soll-Vorschrift“ durch eine zwingende Regelung ersetzt.

Die Einführung einer Fallobergrenze erscheint zur Gewährleistung des persönlichen Kontakts zwischen Vormünderin bzw. Vormund und dem Mündel erforderlich. Denn bisher ist teilweise Praxis, dass eine Vormünderin bzw. ein Vormund für über 200 Mündel zuständig ist. So hohe Fallzahlen erlauben aber, wie auch die Bundesregierung erkannt hat, keine angemessene Betreuung der Mündel und bergen die Gefahr von Beeinträchtigungen des Kindeswohls. Der Gesetzesentwurf der Bundesregierung sieht daher eine Begrenzung auf 50 Fälle je Vormünderin bzw. Vormund vor. Dies stellt zwar einen erheblichen Fortschritt dar, wird aber in der Fachwelt überwiegend als noch zu hoch eingeschätzt. Die Empfehlung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter aus dem Jahr 2000 („Dresdner Erklärung“), auf die sich die Bundesregierung bei der Festsetzung auf 50 jährliche Fälle stützt, ging von der damals herrschenden Rolle der Amtsvormundschaft aus, das heißt, dass sie weder monatliche persönliche Kontakte noch eine persönliche Verpflichtung der Amtsvormünderin bzw. des Amtsvormundes zur Gewährleistung und Förderung der Pflege und Erziehung des Mündels einkalkuliert hatte. Bei 50 Fällen je Amtsvormünderin bzw. Amtsvormund wird der Besuch bei den Mündeln ca. drei Viertel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen. Nach Abzug der anderen nicht-mündelbezogenen Tätigkeiten bleiben für die Förderung und Gewährleistung der Pflege und Erziehung nur ca. 9,5 Prozent der Arbeitszeit, das sind ca. 19 Minuten pro Monat je Mündel (Berechnung nach Prof. Dr. jur. Sünderhauf-Kravets, Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestags am 23.02.2011: BT-Drs. 17/3617 und BT-Drs. 17/2411, Seite 5). Überwiegend wird daher eine Fallobergrenze von 40 gefordert (Prof. Dr. jur. Sünderhauf-Kravets, ebd.; Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF), Hinweise von Joachim Beinkinstadt zur öffentlichen Anhörung im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestags am 23.02.2011: BT-Drs. 17/3617 und BT-Drs. 17/2411, Seite 6; Arbeitsgemeinschaft

für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ), Dr. Meysen, Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestags am 23.02.2011: BT-Drs. 17/3617 und BT-Drs. 17/2411, Seite 5; Prof. Dr. Dr. h.c. Wiesner, Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestags am 23.02.2011: BT-Drs. 17/3617 und BT-Drs. 17/2411, Seite 7). Dann würden die Besuchskontakte immer noch mehr als die Hälfte der Dienstzeit in Anspruch nehmen. Für die Förderung und die Gewährleistung von Pflege und Erziehung bliebe je Kind aber immerhin ca. eine Stunde monatlich (Berechnung nach Prof. Dr. jur. Sünderhauf-Kravets, ebd.). In problematischen Einzelfällen müssten die Kontaktzeiten selbstverständlich insgesamt aber erheblich gesteigert werden.

Zudem ist zwecks Erreichung des Ziels, den persönlichen Kontakt zu steigern, eine „Muss-Vorschrift“ zweckmäßiger. Eine „Soll-Vorschrift“, wie sie der Gesetzesentwurf der Bundesregierung vorsieht, eröffnet zu viel Spielraum für Abweichungen auch nach oben hin. In Anbetracht knapper kommunaler Kassen besteht die Gefahr, dass die Fallzahl von 50 nicht als strikte Obergrenze beachtet wird und so die gesetzgeberische Zielsetzung letztlich leer läuft (vgl. Prof. Dr. jur. Veit, Stellungnahme der Kinderrechtekommission zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts: BR-Drucks. 537/10=BT-Drucks. 17/3617, Seite 4; Mix, Stadt Osnabrück, Fachbereich für Kinder, Jugendliche und Familien, Sachverständigenanhörung am 23.03.2011 zur Änderung des Vormundschaftsrechts, Seite 3).

Die Abweichungsklausel war zu streichen, da die damit in den Blick genommenen „Mischarbeitsverhältnisse“, bei denen Jugendamtsmitarbeiterinnen und -mitarbeitern zugleich Vormundschaften übernehmen aber auch als Leistungsträger agieren, abgeschafft werden sollen (dazu im Einzelnen unter 2b).

Derzeit sind im Bereich der Amtsvormundschaft überwiegend Verwaltungsfachkräfte tätig. Um aber dem neuen Anforderungsprofil der persönlichen Verantwortung für Förderung und Gewährleistung von Pflege und Erziehung gerecht zu werden, benötigen die Fachkräfte neben Kenntnissen im Verwaltungswesen insbesondere auch solche in Pädagogik, Psychologie, Medizin und Recht. Da Sozialpädagoginnen und -pädagogen sowie Sozialarbeiterinnen und -arbeiter in ihrer Ausbildung Kenntnisse in all diesen Bereichen erwerben, sind sie besonders für die Übernahme von Vormundschaften geeignet (vgl. Prof. Dr. jur. Sünderhauf-Kravets, ebd., Seite 6; DIJuF, Joachim Beinkinstadt, ebd., Seite 6). Der neue Satz 3 in § 55 Absatz 2 Achten Buch Sozialgesetzbuch soll ihre

Einstellung sicherstellen und zugleich dafür sorgen, dass die beschäftigten Verwaltungskräfte in den erforderlichen Bereichen geschult werden.

Zu b) (Artikel 2 Nummer 3)

In einer Vielzahl von Jugendämtern besteht keine Trennung der Aufgaben des Jugendamtes als Leistungsbehörde auf der einen und der als Amtsvormundin bzw. Amtsvormund oder Amtspflegerin bzw. Amtspfleger auf der anderen Seite. Diese Personalunion führt mitunter zu Interessenkollisionen. Denn es besteht die Gefahr, dass die Amtsvormundin bzw. der Amtsvormund die Interessen des Mündels auf Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (Hilfen zur Erziehung) auch unter fiskalischen Gesichtspunkten bewertet und es so zu einer Leistungsverkürzung für das Mündel kommt. Die Amtsvormundschaft muss aber die Interessen des Mündels, auch gegen die Interessen des Amtes, durchsetzen. Der Gewährleistung einer solchen Vorgehensweise dient der neue Absatz vier, indem er eine funktionelle, organisatorische und personelle Trennung der Aufgaben der Amtsvormundschaft bzw. Amtspflegschaft von denen des Jugendamtes als Leistungsbehörde vorschreibt (so vorgeschlagen auch von Prof. Dr. jur. Veit, ebd., Seite 9; Prof. Dr. Dr. h.c. Wiesner, ebd., Seite 9/10; AGJ, Dr. Meysen, ebd., Seite 6).

Zu Nummer 4 (Artikel 3)

Im Artikel 3 des Gesetzesentwurfs der Bundesregierung ist vorgesehen, dass die Aufsichtserweiterung der Gerichte (Artikel 1 Nummer 3) sowie unter anderem die Fallzahlenobergrenze (Artikel 2) erst ein Jahr nach Verkündung in Kraft treten sollen. Die Kontaktpflicht (in der Regel monatlich) und die Verpflichtung der Amtsvormundin und des Amtsvormundes zur persönlichen Förderung und Gewährleistung von Pflege und Erziehung des Mündels sollen jedoch sofort in Kraft treten. Das ist praktisch nicht umsetzbar. Die Verpflichtung zu häufigen persönlichen Besuchskontakten und zur persönlichen Förderung und Gewährleistung von Pflege und Erziehung können nur umgesetzt werden, wenn die Fallzahlen gleichzeitig drastisch sinken. Bei den bislang herrschenden Fallbelastungen (von bekanntlich bis zu über 200 Fällen) ist weder ein monatlicher Besuch (das wären dann bis zu acht Besuche pro Tag) noch die persönliche Führung der Amtsvormundschaft möglich. Es ist auch nicht sinnvoll, wie vorgesehen, § 55 Absatz 3 Achten Buch Sozialgesetzbuch bereits in Kraft treten zu lassen und die damit korrespondierenden Regelungen der §§ 1793 und 1800 BGB noch nicht (vgl. Prof. Dr. jur. Sünderhauf-Kravets, ebd., Seite 5). Sachgerecht erscheint daher, das gesamte Gesetz zur gleichen Zeit in Kraft treten zu lassen. Um den derzeitigen Missstand

zugunsten der Mündel alsbald auszuräumen, ist zudem eine möglichst schnelle Umsetzung wünschenswert.

Es ist davon auszugehen, dass die Dauer eines Kalenderjahres den Jugendämtern und freien Trägern ausreichend Zeit gibt, um die erforderlichen zusätzlichen Stellen zu schaffen und organisatorische Umstrukturierungen zu planen.

Der Änderungsantrag der **Fraktion DIE LINKE.** wurde im Rechtsausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** betonte, sie hätte die Einführung einer strikten Fallzahl-Obergrenze bevorzugt, habe aber gesehen, dass dies in einem ersten Schritt wegen der finanziellen Auswirkungen offenbar nicht möglich sei. Aufgrund der Unterschiede zwischen Vormundschafts- und Betreuungsrecht seien gesonderte Regelungen für die beiden Bereiche sinnvoller gewesen als die gemeinsame Behandlung in einem Gesetzentwurf.

Die **Fraktion der FDP** führte zu der Frage der Fallzahlen-Obergrenze aus, Ziel des Gesetzentwurfs sei es, solche hohen Zahlen wie im Fall Kevin zu verhindern, wo ein Amtsvormund für über 200 Mündel zuständig war. Dieses Ziel werde mit 50 Fällen deutlich erreicht. Was die Kritik anbelange, der Kontakt solle nicht zwangsläufig einmal im Monat erfolgen müssen, so werde mit dem Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP zu § 1793 Absatz 1a BGB nochmals verdeutlicht, dass auch längere Besuchsabstände geboten sein können. Forderungen nach einem verzögerten Inkrafttreten fänden wegen der großen Bedeutung der Thematik keine Zustimmung der Fraktion der FDP.

Die **Fraktion der CDU/CSU** betonte, die Sachverständigenanhörung habe ergeben, dass alle Sachverständigen eine Fallzahl-Obergrenze von 50 als ausreichend betrachteten. Eine Zustimmungsbedürftigkeit des Gesetzentwurfs nach Artikel 104a Absatz 4 Grundgesetz sei zu verneinen, da es sich bei der Amtsvormundschaft nicht um eine „vergleichbare Dienstleistung“ im Sinne dieser Vorschrift handele. Auch würden die Aufgaben und Pflichten des Amtsvormunds durch den Gesetzentwurf weder neu begründet noch erweitert, sondern lediglich konkretisiert.

IV. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

Im Folgenden werden lediglich die vom Rechtsausschuss vorgeschlagenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Hinsichtlich der Begründung der unveränderten Bestimmungen sowie der Stellungnahme des Bundesrates zum Gesetzentwurf wird auf die Drucksache 17/3617 verwiesen.

Die vorgeschlagenen Änderungen werden wie folgt begründet:

Zu Artikel 1 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

Zu Nummer 1 (Einfügung § 1793 Absatz 1a)

Mit der neuen Formulierung „es sei denn, im Einzelfall sind kürzere oder längere Besuchsabstände oder ein anderer Ort geboten“ soll auch im Gesetzeswortlaut ohne jeden Zweifel klargestellt werden, dass im Einzelfall ein Abweichen von dem monatlichen Regelbesuch nach unten (kürzerer Zeitabstand), aber auch nach oben (längerer Zeitabstand) möglich ist, wenn die Umstände dies erfordern. Zwar wird das in der Begründung des Regierungsentwurfs bereits eindeutig ausgeführt. Ohne Kenntnis der Begründung könnte der bisherige Text des Regierungsentwurfs „wenn nicht im Einzelfall andere Besuchsabstände ... erforderlich sind“ aber vom Rechtsanwender möglicherweise dahin missverstanden werden, dass die Ausnahme von der Regel nur für kürzere Besuchsabstände als monatliche gilt. Die Regelung soll aber im vom Regelfall abweichenden Einzelfall die nötige Flexibilität in beide Richtungen ermöglichen. Diese Flexibilität war auch den Sachverständigen in der öffentlichen Anhörung besonders wichtig.

Zu Artikel 2 (Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe)

Zu Nummer 1 Buchstabe a (Änderung von § 55 Absatz 2)

Mit der Ergänzung „der Aufgaben des Amtspflegers oder des Amtsvormunds“ in Satz 2 soll klargestellt werden, dass eine Anhörung des Kindes oder Jugendlichen vor der Übertragung der Beistandschaft nicht erforderlich ist. Bei der Übertragung dieser Aufgaben ist eine Anhörung des Kindes oder Jugendlichen im Regelfall nicht erforderlich, weil es sich bei den Aufgaben des Beistandes nach § 1712 BGB (Beistand für die Feststellung der Vaterschaft oder für die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen sowie die Verfügung über diese) um vorrangig rechtliche Aufgaben

handelt, die in einem begrenzten Zeitraum ausgeübt werden und für die eine persönliche Nähebeziehung bzw. ein besonderes Vertrauensverhältnis zwischen Beistand und Kind oder Jugendlichen nicht erforderlich ist. Im Übrigen erfolgt die Vaterschaftsfeststellung und Geltendmachung des Unterhaltes regelmäßig so früh wie möglich nach der Geburt des Kindes, so dass eine Anhörung aus Altersgründen ohnehin nicht möglich ist.

Die weitere Ergänzung durch den neuen Satz 3, wonach eine ausnahmsweise unterbliebene Anhörung unverzüglich nachzuholen ist, greift einen Vorschlag des Bundesrates auf. Eine solche Ausnahme, die ein Abweichen vom Grundsatz der vorherigen Anhörung rechtfertigt, kommt insbesondere bei Gefahr im Verzug in Betracht, wenn also schnelles Eingreifen und

Handeln des Amtsvormundes bzw. Amtspflegers notwendig sind. In diesen Fällen ist die Anhörung aber unverzüglich nachzuholen.

Zu Nummer 2 (Anfügung § 55 Absatz 3)

Durch die Ersetzung der Wörter „er hat“ durch die Wörter „Amtsvormund und Amtspfleger haben“ in Satz 3 wird klargestellt, dass der Beistand von der Regelung ausgenommen ist. Die Änderung greift eine Anregung der Sachverständigen in der öffentlichen Anhörung auf. Sie ist notwendig, weil die in § 1712 BGB geregelten Aufgaben des Beistandes die in § 55 Absatz 3 Satz 3 – neu – SGB VIII genannten Pflichten zum persönlichen Kontakt sowie zur persönlichen Förderung und Gewährleistung der Pflege und Erziehung nicht umfassen.

Berlin, den 13. April 2011

Andrea Astrid Voßhoff
Berichterstatterin

Stephan Thomae
Berichterstatter

Sonja Steffen
Berichterstatterin

Jörn Wunderlich
Berichterstatter

Ingrid Hönlinger
Berichterstatterin